

(3) Für Werk tätige, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten, gilt die in Anlage 1 festgelegte tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit. Diese Verkürzung der Arbeitszeit bedarf der Genehmigung der übergeordneten zentralen Organe bzw. der Räte der Bezirke im Einvernehmen mit dem Zentral- bzw. Bezirksvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft.

(4) Für die Differenz zwischen der Arbeitszeit gemäß Abs. 1 und der in Anlage 1 festgelegten verkürzten Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt.

§ 2

(1) In den Arbeitszeitplänen sind der Beginn und das Ende der Arbeits- und Pausenzeiten festzulegen. Die Arbeitszeitpläne sind den Werk tätigen mindestens eine Woche vor Inkrafttreten bekanntzugeben.

(2) Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist in den Arbeitszeitplänen grundsätzlich auf 6 Tage zu verteilen. An Sonnabenden kann die Arbeitszeit verkürzt und dafür an anderen Tagen der Woche gleichmäßig verlängert werden.

(3) Eine unterschiedliche Dauer der täglichen Arbeitszeit darf nur festgelegt werden, wenn es die Eigenart der betrieblichen Aufgaben (z. B. in Verkehrsbetrieben) erfordert. Dabei darf die tägliche Arbeitszeit in der Regel nicht über 10 Stunden ausgedehnt werden.

(4) In Betrieben, die an Werk- und Sonntagen arbeiten, darf in Ausnahmefällen die wöchentliche Arbeitszeit bis 56 Stunden betragen, wenn sonst ein normaler Schichtwechsel nicht möglich ist. Die Arbeitszeit muß sich innerhalb von 6 Wochen ausgleichen. In den Rahmenkollektivverträgen der Bereiche des Verkehrs- und Nachrichtenwesens kann für den Ausgleich eine Frist bis zu 3 Monaten festgelegt werden.

§ 3

(1) Die arbeitsfreie Zeit zwischen 2 Arbeitswochen soll in der Regel eine Ruhezeit von 36 Stunden umfassen.

(2) Die arbeitsfreie Zeit eines Jugendlichen muß zwischen 2 Arbeitsschichten mindestens 12 Stunden betragen.

§ 4

In Schichtbetrieben gilt als Feiertags- bzw. Sonntagsarbeit die Arbeit in den Schichten, die am Feiertag bzw. Sonntag in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr beginnen. Diese Regelung gilt sinngemäß für die Bezahlung der durch einen Feiertag ausfallenden Arbeitszeit. Abweichende Regelungen können in Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

Die Überstundenarbeit

§ 5

(1) Bei Teilbeschäftigten gilt nur die Arbeitszeit als Überstundenarbeit, die über die wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird.

(2) Während einer Dienstreise gilt nicht als Überstundenarbeit die Zeit, die der Werk tätige zur Hin- und Rückreise verwendet und die Zeit der Abwesenheit vom dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitz, in der er nicht dem Dienstauftrag gemäß tätig ist. Als Überstundenarbeit gilt nur die Arbeitszeit, die in

Durchführung eines Dienstauftrages am Auftragsort auf Anordnung über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Für Kraftfahrer und Beifahrer gilt als Arbeitszeit die Fahr- und Wartezeit.

§ 6

Überstundenarbeit darf nur angeordnet werden

- a) in Notfällen (z. B. bei Katastrophen, Verkehrs- und Betriebsstörungen oder sonstigen Gefahren, die es abzuwenden oder zu beseitigen gilt),
- b) aus saison- oder naturbedingten Gründen (sofern der Arbeitsanfall nicht innerhalb der täglichen festgelegten Arbeitszeit bewältigt werden kann),
- c) bei besonders wichtigen betrieblichen Aufgaben, wenn diese ohne Überstundenarbeit nicht termingerecht erfüllt werden können. Die Überstundenarbeit ist den Werk tätigen in der Regel mindestens 48 Stunden vorher anzukündigen.

§ 7

(1) Die zur Anordnung von Überstundenarbeit erforderliche Zustimmung der zuständigen betrieblichen ^ Gewerkschaftsleitung ist vor der Anordnung einzuholen. Die nachträgliche Einholung der Zustimmung ist nur zulässig, wenn Überstunden notwendig waren

- a) zur Abwendung oder Beseitigung drohender Gefahren (§ 6 Buchst. a),
- b) in Arbeitsorten, die außerhalb des Stammsitzes des Betriebes liegen.

(2) Im Antrag auf Zustimmung ist die Notwendigkeit der Überstundenarbeit eingehend zu begründen.

§ 8

(1) Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten dürfen nur mit Zustimmung des Tuberkulose-Beratungsarztes zur Überstunden- und Nachtarbeit herangezogen werden.

(2) Schwerbeschädigte dürfen nur unter Berücksichtigung der Art und des Grades ihres Körperschadens zur Überstunden- oder Nachtarbeit herangezogen werden.

§ 9

(1) Soweit der Werk tätige Anspruch auf Bezahlung der Überstundenarbeit hat, darf diese auch durch Freizeit abgegolten werden, wenn die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und der Werk tätige damit einverstanden ist. Der Überstundenzuschlag ist auch in diesem Falle zu zahlen.

(2) Überstunden bis zu einer Dauer von 30 Minuten gelten als halbe Überstunde und bei einer Dauer von über 30 Minuten als volle Überstunde. In Rahmenkollektivverträgen können hiervon abweichende Regelungen festgelegt werden.

Freistellung von der Arbeit

§ 10

Die Freistellungen von der Arbeit erfolgen durch den Betriebsleiter in Abstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Notwendigkeit der Freistellung ist nachzuweisen.

§ II

Die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fern- und Abendstudium richtet sich nach der Anlage 2.